

Fragen und Antworten Kriegsmaterialgesetz

Position der Mitte in Kürze

Die sicherheitspolitische Lage in Europa hat sich grundlegend verändert. Die Schweiz muss deshalb ihre Verteidigungsfähigkeit stärken und sicherheitspolitisch handlungsfähig bleiben. Dafür braucht sie eine leistungsfähige Armee, eine starke verteidigungsrelevante Industriebasis und eine verlässliche internationale Zusammenarbeit. Entscheidend sind zudem eigenes Know-how sowie Wartungs- und Produktionskapazitäten. Die geltenden Regeln erschweren diese Zusammenarbeit und schwächen langfristig Fähigkeiten, auf die die Schweiz für ihre eigene Sicherheit angewiesen ist. Die Revision des Kriegsmaterialgesetzes schafft mehr Handlungsspielraum bei der Ausfuhr und Wiederausfuhr von Kriegsmaterial und erleichtert die Zusammenarbeit mit Partnerstaaten. Die neutralitätsrechtlichen und internationalen Verpflichtungen der Schweiz bleiben bestehen.

Warum braucht es eine Revision des Kriegsmaterialgesetzes?

Die Sicherheitslage in Europa hat sich grundlegend verändert. Die geltenden Regeln erschweren die sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit europäischen Partnern. Schweizer Rüstungsunternehmen drohen zudem, aus internationalen Lieferketten ausgeschlossen und bei Forschungsprojekten und Rüstungsk Kooperationen nicht mehr berücksichtigt zu werden. Das schwächt die sicherheitsrelevante Industrie und damit auch die Verteidigungsfähigkeit der Schweiz. Die Revision schafft mehr Handlungsspielraum bei der Ausfuhr und Wiederausfuhr von Kriegsmaterial und stärkt die industrielle Basis der Landesverteidigung.

Was ändert sich mit der Revision konkret?

Die Revision lockert die Regeln für die Ausfuhr und Wiederausfuhr von Kriegsmaterial in drei Punkten: Bestimmte Partnerstaaten können auch dann beliefert werden, wenn sie an einem bewaffneten Konflikt beteiligt sind. Käuferstaaten dürfen Schweizer Kriegsmaterial grundsätzlich weitergeben, sofern der Bundesrat keine Nichtwiederausfuhr-Erklärung verlangt. Zudem kann der Bundesrat bei **ausserordentlichen Umständen** und wenn die **übergeordneten Interessen des Landes es erfordern**, von den gesetzlichen Bewilligungskriterien abweichen.

Warum gelten die erleichterten Exportregeln beispielsweise für Deutschland oder die USA, nicht aber für die Ukraine?

Das Gesetz sieht für eine bestimmte Gruppe von Staaten erleichterte Regeln vor: Sie können grundsätzlich auch dann Schweizer Kriegsmaterial beziehen, wenn sie an einem bewaffneten Konflikt beteiligt sind. Welche Staaten dazugehören, legt der Bundesrat fest. Voraussetzung ist, dass sie allen vier internationalen Exportkontrollregimen angehören. Diese internationalen Vereinbarungen koordinieren die Kontrolle von Rüstungsgütern und anderen sicherheitsrelevanten Gütern. Die Ukraine gehört zwar allen vier Regimen an, die Mitgliedschaft ist jedoch nur eine Voraussetzung; über die Aufnahme in die Staatengruppe entscheidet der Bundesrat.

Kann die Schweiz mit der Revision direkt Waffen an die Ukraine liefern?

Nein. Die Ukraine gehört nicht zu den Staaten, für welche die erleichterten Exportbestimmungen gelten.

Was ändert sich bei der Wiederausfuhr von Schweizer Kriegsmaterial?

Kauft heute ein Staat Schweizer Kriegsmaterial, muss er eine sogenannte Nichtwiederausfuhr-Erklärung unterzeichnen. Er darf das erworbene Kriegsmaterial anschliessend nur mit Zustimmung der Schweiz an einen Drittstaat weitergeben. Mit der Revision wird eine solche Erklärung nur noch verlangt, wenn aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitische Gründe dies erfordern.

Welche Grenzen gelten weiterhin für Kriegsmaterialexporte?

Auch mit der Revision des Kriegsmaterialgesetzes bleiben klare Grenzen bestehen. Kriegsmaterialexporte müssen mit dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik vereinbar sein. Insbesondere das Neutralitätsrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Menschenrechte und der internationale Waffenhandelsvertrag bleiben verbindlich. Das gilt auch für Sanktionen und Embargos.

Warum ist die Schweizer Rüstungsindustrie auf Exporte und internationale Zusammenarbeit angewiesen?

Der Schweizer Markt ist zu klein, um eine leistungsfähige verteidigungsrelevante Industriebasis allein mit inländischen Aufträgen auszulasten. Schweizer Unternehmen sind deshalb auf Exporte und internationale Kooperationen angewiesen. Werden sie von internationalen Lieferketten, Forschungsprojekten oder gemeinsamen Beschaffungsprogrammen ausgeschlossen, können Know-how und Produktionskapazitäten verloren gehen. Das schwächt langfristig auch die Verteidigungsfähigkeit der Schweiz.

Kann die Schweiz künftig Kriegsmaterial an Staaten liefern, die sich im Krieg befinden?

Ja, aber nur an bestimmte Staaten. Die Lockerung gilt für die in Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgeführten Länder (die europäischen Demokratien sowie z.B. die USA, UK oder Japan). Die Schweiz kann diese künftig auch dann mit Kriegsmaterial beliefern, wenn sie an einem bewaffneten Konflikt beteiligt sind. Der Bundesrat kann eine Ausfuhr jedoch ablehnen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen und aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitische Interessen der Schweiz dies erfordern.